

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

**per E-Mail an:**  
vernehmlassungen@blv.admin.ch

19. Mai 2026

### **Vernehmlassung zur 21.426 n Pa. Iv. Christ. Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung, um Alternativen zu den Tierversuchen rascher voranzutreiben**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2026 geben Sie uns die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 21.426 Christ. Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung, um Alternativen zu den Tierversuchen rascher voranzutreiben, Stellung zu nehmen.

#### **1. Ausgangslage**

Wer Tierversuche durchführt oder leitet, muss über die nötigen Kenntnisse verfügen, eine spezifische Ausbildung haben oder absolvieren und Fortbildungen besuchen. Dies gilt überdies auch für Tierschutzbeauftragte und Mitglieder der kantonalen Veterinärdienste sowie von kantonalen Tierversuchskommissionen.

Jeder einzelne Tierversuch und jede Haltung von Versuchstieren muss in der Schweiz vom zuständigen kantonalen Veterinäramt bewilligt werden. Das strenge Verfahren hat zum Ziel, die Tiere vor Belastungen zu schützen, die nicht durch überwiegende Interessen innerhalb einer ethischen Güterabwägung gerechtfertigt werden können. Das kantonale Veterinäramt begutachtet dabei jeden einzelnen beantragten Tierversuch unter anderem unter dem Gesichtspunkt der 3R-Prinzipien: Tierversuche dürfen nicht durchgeführt werden, wenn die gesuchten Erkenntnisse mittels einer anderen Methode, also durch Ersatz eines Tierversuches («replace») gewonnen werden können. Werden Tiere für Tierversuche eingesetzt, muss deren Anzahl auf das nötige Minimum («reduce») beschränkt werden. Dabei ist die Belastung des Tieres (Leiden, Stress, Angst, Schäden) ebenfalls auf ein zum Erreichen des Versuchsziels notwendiges Minimum (das unerlässliche Mass) zu reduzieren («refine»).

Forschende müssen bei jedem belastenden Tierversuch (Schweregrad SG 1, 2 und 3) eine Güterabwägung machen. Es handelt sich dabei um eine Überprüfung der Verhältnismässigkeit anhand von 3 Kriterien: der Eignung (wissenschaftliche Validität), der Erforderlichkeit (3R) und der eigentlichen Güterabwägung (gesellschaftlicher Nutzen im Vergleich zu den Belastungen der Tiere). Das heisst, Forschende müssen bei der Abwägung unter anderem aufzeigen, ob der Versuch bereits gemacht wurde und ob eine Wiederholung zielführend ist. Versuche mit SG 0 werden primär von den kantonalen Veterinäramtern beurteilt. Eine kantonale Tierversuchskommission nimmt zu allen Tierversuchsgesuchen mit SG 1 bis 3 Stellung und unterbreitet ihre Bewertung dem kantonalen Veterinäramt. Liegen Zweifel in Bezug auf die Schweregrade oder in Bezug auf Eignung, Erforderlichkeit oder Güterabwägung (s.o.) vor, zieht das kantonale Veterinäramt die Tierversuchskommission zusätzlich bei SG 0 hinzu. Weiter kann sie das Veterinäramt

bei der Kontrolle von Versuchstierhaltungen und Tierversuchen unterstützen. Der Kanton Solothurn hat verglichen mit anderen Kantonen wenig Tierversuche federführend als Primärkanton zu bewilligen (SG 0 bis 3) und ist der Tierversuchskommission des Kantons Bern angeschlossen.

Der Entwurf sieht namentlich vor, die Transparenz durch die Veröffentlichung von nichttechnischen Zusammenfassungen der Forschungsprojekte zu erhöhen, Massnahmen zur Förderung der 3R-Forschung zu entwickeln sowie den Bewilligungsprozess zu verbessern und zu beschleunigen, indem Fachsekretariate geschaffen werden, welche eine klare und qualitätsorientierte Arbeitsteilung zwischen Forschenden, Fachsekretariat und Tierversuchskommission sicherstellen und selbst eine Vorprüfung der Unerlässlichkeit vornehmen. Die Tierversuchskommission beurteilt darauf basierend die finale Zulässigkeit des Gesuchs anhand der vom Forschenden dargelegten Güterabwägung.

## **2. Argumente**

Der Kanton Solothurn begrüsst im Grundsatz den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative. Die 3R-Forschung ist zu unterstützen und zu stärken. Sie ist zentral und zielt darauf ab, dem Tierwohl in der tierexperimentellen Forschung das notwendige Gewicht zu geben. Die klar formulierten Anforderungen an den Bewilligungsprozess sowohl auf Ebene der zuständigen kantonalen Behörde als auch betreffend die kantonalen Tierversuchskommissionen führen in fachlicher und zeitlicher Hinsicht zu einer Verbesserung des Verfahrens. Letzteres ist zum Vorteil der Forschenden. Es führt zu qualitativ ausgewogenen Entscheiden, mehr Transparenz und verkürzten Bearbeitungsfristen.

Die kantonale Tierversuchskommission muss das Schwergewicht in ihrer Arbeit auf die Güterabwägung bei Gesuchen zu Tierversuchen mit Belastung der Tiere legen können. Es ist folgerichtig sicherzustellen, dass die zuständige kantonale Behörde, die in ihrer Fachstelle in Form eines Fachsekretariats organisiert ist, durch eine gewissenhafte Vorprüfung fachtechnische Aspekte der Gesuchsprüfung (Vollständigkeit, Versuchsziel, Unerlässlichkeit des Tierversuchs) erledigt. Zusätzliche Fachsekretariate losgelöst von der zuständigen kantonalen Behörde bringen eine neue Schnittstelle und einen deutlichen Mehraufwand, dies ist abzulehnen.

Die klar formulierten Anforderungen an die zuständige kantonale Behörde und die kantonalen Tierversuchskommissionen werden unweigerlich dazu führen, dass insbesondere Kantone mit einer begrenzten Anzahl an Gesuchen für tierexperimentelle Forschung ihre Prozesse aktualisieren müssen.

Dies darf nicht zu einem Mehrbedarf bei den heute bereits knappen Ressourcen im Veterinär-dienst Solothurn führen. Im Sinne der Professionalisierung müssen Lösungen favorisiert werden, bei denen Prozesse aufeinander abgestimmt und Synergien gesucht werden.

Gegebenenfalls können mehrere Kantone eine gemeinsame Facheinheit mit einem Fachsekretariat betreiben.

## **3. Artikel**

Zu den einzelnen Gesetzesartikeln haben wir folgende Bemerkungen:

### **Art. 3 Bst. d**

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrates wird unterstützt. Keine zusätzlichen Bemerkungen.

### **Art. 18 Abs. 3**

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrates wird unterstützt. Es ist zu präzisieren, dass das Fachsekretariat im Sinne der Beschleunigung der Gesuchsbearbeitung Teil der Facheinheit der zuständigen kantonalen Behörde ist. Ein zusätzliches, von der zuständigen kantonalen Behörde losgelöstes Fachsekretariat ist abzulehnen.

### **Art. 20 a**

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrates wird unterstützt. Keine zusätzlichen Bemerkungen.

**Art. 20 b Abs.1 und 3**

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrates wird unterstützt. Keine zusätzlichen Bemerkungen.

**Art. 20 c Abs. 1 Bst. a und b, 3 und 4**

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrates wird unterstützt. Es ist insbesondere der Mehrheit der Subkommission zu folgen, dass sowohl die Mitarbeitenden im BLV als auch die Mitarbeitenden der kantonalen Bewilligungsbehörden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Zugang zu den Daten haben, die sie benötigen. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen (Abs. 3) ist von zentraler Bedeutung.

**Art. 22 Abs. 2, 3 und 4**

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrates wird unterstützt. Keine zusätzlichen Bemerkungen.

**Art. 33 a**

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrates wird unterstützt. Von zentraler Bedeutung ist, dass das Fachsekretariat Teil der Fachstelle in der zuständigen kantonalen Behörde bleibt. Es darf keinesfalls zusätzliche Schnittstellen schaffen, die die Arbeit der Kantone erschweren. Allenfalls kann der Begriff Fachsekretariat verwirrend sein, da es eine zusätzliche Stelle suggerieren kann.

Zusammenfassend dient die Einführung von Fachsekretariaten der weiteren Professionalisierung hinsichtlich Gesuchsbearbeitung und Kontrolle von Tierversuchen und dem gemäss Art. 33a Abs. 3 TSchG geforderten einheitlichen Vollzug.

Die überkantonale Zusammenarbeit kann insbesondere für Kantone mit einer begrenzten Anzahl von Tierversuchsgesuchen zu Verbesserungen und schonendem Umgang mit eigenen Ressourcen führen.

**Art. 34**

Der Vorentwurf der Mehrheit der Subkommission des Nationalrates wird unterstützt.

Die Mindestanzahl von fünf Kommissionsmitgliedern erscheint für Kantone mit einer begrenzten Anzahl an Gesuchen für belastende Tierversuche ausreichend. Mit Sicht auf die erforderlichen Kompetenzen ist gleichzeitig eine Mindestanzahl von sieben Kommissionsmitgliedern zu fordern in Kantonen mit einer bedeutenden Anzahl an Gesuchen für belastende Tierversuche.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Eingabe.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Susanne Schaffner  
Frau Landammann

sig.  
Yves Derendinger  
Staatsschreiber